

§. 112. Die Beaufsichtigung, Verfolgung und Einziehung obiger Klassen von Bettlern gebührt zunächst der Gendarmerie nach Vorschrift der ihnen ertheilten Instruction. Insofern diese aber ihrer Mannschafszahl nach, ohne ihre sonstigen Obliegenheiten zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit und der Polizeipflege zu vernachlässigen, nicht auf allen der Bettelei ausgesetzten Punkten gegenwärtig sein und dem Zweck einer allenthalben thätigen Aufsicht genügen kann, sind das Ministerium des Innern und die Kreisdirectionen ermächtigt, zu Bewachung der Landesgrenzen und Umstellung von Ortschaften, in welchen das Auslaufen der Bettler vorzüglich stattfindet, so wie zu Aussendung von Streifpatrouillen, Visitation der Herbergen und entlegener Häuser, auf Staatskosten, so oft und so lange es die Nothwendigkeit erfordert, Militaircommandos aufzubieten und zu gebrauchen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn bei §. 112 nichts bemerkt wird, so könnte ich fragen: ob die Kammer sie annehme? — Wird einstimmig angenommen. —

§. 113. b). Die Ortspolizeibehörden haben durch ihre hierzu zu bestellenden Polizeidiener oder Wächter innerhalb ihrer Fluren, sowohl auf Ortsbettler, als auch ebenfalls fremde durchziehende oder daselbst verweilende Aufsicht zu führen und selbige aufgreifen zu lassen. Bei den dieserhalb zu treffenden Veranstaltungen sind allenthalben die örtlichen Verhältnisse zum Maßstabe zu nehmen, um einerseits überall dem Zwecke zu genügen, andererseits den Communen keinen unnöthigen Aufwand zu verursachen.

Präsident v. Gersdorf: Wird nichts hierzu bemerkt, so frage ich: ob man sie annehme? — Wird einstimmig bejaht. —

§. 114. Die ausländischen Grenzbettler sind, wenn sie von der Gendarmerie nahe an der Grenze ergriffen werden, und sich die Fügigkeit darbietet, sie an eine unfern der Grenze sich befindende jenseitige Behörde, oder deren Stellvertreter, Ortsgerichtspersonen u. s. w. abzuliefern, ohne Weiteres über die Grenze zu bringen und denselben mit der erforderlichen Anzeige zu übergeben. Im entgegengesetzten Falle aber sind sie an das nächste Amt abzuliefern. Hier sind dieselben, wenn sie sonst keines Verbrechens beschuldigt sind, weshalb mit besonderer Untersuchung gegen sie zu verfahren, entweder mit körperlicher Züchtigung (§. 126) zu belegen und hierauf in ihre Heimath zu weisen oder Sicherheitshalber auf den Schub zu setzen, oder im Wiederbetretungsfall in ein Landarbeitshaus zu schaffen. Die Gendarmen haben sich bei dem Transport, wie bisher, nach den Vorschriften ihrer Instruction vom 7. April 1820. §. 11. 12. 13. 14. und 19. zu richten. Gleiches Verfahren findet gegen inländische vagabondirende Bettler statt. Auslaufende Ortsbettler sind im Betretungsfall an die Obrigkeit ihres Wohnorts abzuliefern.

Die Deputation sagt:

Zu §. 114. In Erwägung, daß körperliche Züchtigung nicht gegen alle ausländische Grenzbettler, theils wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit, theils aus andern Rücksichten anwendbar sein wird, schlägt die Deputation in Uebereinstimmung mit den Herren Regierungscommissarien vor, den Satz „hier sind dieselben u.“ folgendergestalt zu fassen:

„hier sind dieselben, wenn sie sonst keines Verbrechens beschuldigt sind, weshalb mit besonderer Untersuchung gegen sie zu verfahren, das Erstmal mit einer der in §. 122

unter 1 bis 3 bestimmten Strafen wahlweise zu belegen, und im Wiederbetretungsfall nach Befinden in ein Correctionshaus zu schaffen.“

Es ist hierbei zu bemerken, daß seit der Publication des Criminalgesetzbuchs und Einführung der Arbeitshausstrafe als einer Criminalstrafe den vormaligen Landarbeitshäusern der Name, Correctionshaus, gesetzlich beigelegt worden ist, weshalb auch die Benennungen in den §§. 117, 118, 122, 127 und 128 hiernach abzuändern sein werden.

Hiernächst sind die Herren Regierungscommissarien damit einverstanden, daß dem Satze, „gleiches Verfahren findet gegen inländische vagabondirende Bettler statt,“ hinzugefügt werde, „soweit es anwendbar ist,“ indem nicht alle vorhergehende Bestimmungen gegen inländische Bettler in Anwendung gebracht werden können.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es ist bei der zu §. 114 von der Deputation vorgeschlagenen veränderten Fassung eine Stelle aus der Fassung des Entwurfs hinweggeblieben, welche mir so wesentlich und zweckmäßig zu sein scheint, daß ich glaube, es sei die Weglassung bloß aus Versehen erfolgt; es ist nämlich die Stelle: „und hierauf in ihre Heimath zu weisen oder Sicherheitshalber auf den Schub zu setzen.“ Ich werde mir also den Antrag erlauben, daß nach dem Worte „belegen“ die Worte gesetzt werden: „und hierauf — zu setzen.“

Referent Bürgermeister D. Groß: Es ist lediglich durch ein Versehen diese Stelle weggeblieben. Es war nicht die Absicht der Deputation, sie wegzulassen.

Prinz Johann: Der deutlichste Beweis, daß es nur ein Versehen sei, ist der, daß wir in dem letzten Satze auf diesen Satz Bezug genommen haben.

Bürgermeister Behner: Ich muß allerdings bemerken, daß dies gegründet ist.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Dann würde es eines Antrags von meiner Seite nicht bedürfen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde in dem Deputationsgutachten Veranlassung zur Fragstellung finden. Dasselbe wünscht, daß der Satz: „hier sind“ folgendergestalt verändert werden soll: „hier sind dieselben — zu schaffen,“ (s. oben) und ich frage die Kammer, ob sie damit einverstanden sei? Ferner am Schlusse des Gutachtens ist davon die Rede, daß die Worte „so weit es anwendbar ist,“ nach dem Satze: „gleiches Verfahren — statt“ hinzugefügt werde (s. oben). Ich frage die Kammer, ob man damit übereinstimmt? und ob man mit diesen beiden Bemerkungen die §. annimmt? — Sämmtliche Fragen werden einstimmig bejaht. —

§. 115. Der Gendarme, Ortswächter oder wer sonst einen vagabondirenden Bettler betrifft und aufgreift, kann, wenn die unmittelbare Ablieferung an das nächste Amt wegen Entfernung des Orts oder aus andern Gründen unthunlich ist, denselben auch an die Gerichtspersonen des nächsten Orts, oder